

**Richtlinie der Samtgemeinde Hesel zur Förderung von Umweltmaßnahmen
(Umweltförderrichtlinie)
vom 17.03.2026**

Der Rat der Samtgemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 17.03.2026 die folgende Verwaltungsrichtlinie zur Förderung von Umweltmaßnahmen beschlossen.

§ 1

Fördergegenstand

- (1) Die Samtgemeinde Hesel fördert von natürlichen Personen geplante Maßnahmen, die sich positiv auf den Natur-, Umwelt- und Klimaschutz auswirken, in ihrem Gebiet.
- (2) Die Förderung erfolgt im Einzelnen für die im Folgenden geregelten Maßnahmen.
- (3) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die geplante Maßnahme gesetzlich oder behördlicherseits angeordnet bzw. gefordert ist. Gleiches gilt, soweit die geplante Maßnahme bereits aus anderen öffentlichen Programmen gefördert wird. Ausgeschlossen ist die Förderung weiterhin, wenn mit der Maßnahme eine gewerbliche Nutzung verbunden ist.
- (4) Auf die Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch, sie ist nur möglich, sofern entsprechende Haushaltsmittel noch zur Verfügung stehen.
- (5) In besonders gelagerten Fällen kann im Einzelfall von der Höchstfördersumme abgewichen werden. Auch für in diesem Maßnahmenkatalog nicht genannte Maßnahmen ist die Förderung möglich, wenn sie aus der Sicht des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes sinnvoll und zweckmäßig sind. Über die Anerkennung und die Höhe der zu bewilligenden Mittel entscheidet in diesen Einzelfällen der Samtgemeindeausschuss.

§ 2

Feuchtbiotope

- (1) Die Anlage von Feuchtbiotopen kann bei ausschließlicher Verwendung natürlicher Materialien mit 50 v.H. der Kosten für Material und standortgerechtes Pflanzengut gefördert werden. Die Höchstfördersumme wird auf 500,00 Euro begrenzt.
- (2) Zier- und Fischteiche zählen nicht zu den förderungsfähigen Anlagen.

§ 3

Brutmöglichkeiten und Fledermausquartiere

Für die Schaffung von Brutmöglichkeiten für Vögel und Fledermausquartieren werden die Ausgaben für verwendete Materialien mit 50 v.H., höchstens mit 500,00 Euro bezuschusst.

§ 4

Dachbegrünung

Der für eine Dachbegrünung erforderliche Materialaufwand wird mit 50 v.H., höchstens mit 500,00 Euro bezuschusst.

§ 5

Verwendung von Regenwasser

Zur Schonung des wertvollen Trinkwassers wird die Verwendung von Regenwasser für die Gartenbewässerung gefördert. Die Kosten für Zisternen, Filter, und Pumpen werden mit 30 v.H. der Materialkosten gefördert. Die Höchstgrenze des Zuschusses beträgt 1.000,00 Euro.

§ 6

Anlegens von Blühwiesen

Das Anlegen von Blühwiesen wird, sofern die Bepflanzung ausschließlich mit wiederkehrenden Pflanzen erfolgt, mit einem Betrag von maximal 75,00 Euro für das entsprechende Saatgut gefördert.

§ 7

EnergieCheck

- (1) Gefördert werden EnergieChecks für Wohngebäude, für die ein Bauantrag bis zum 31.12.1995 gestellt wurde, soweit der die Antragsteller verbindlich erklären an einer späteren Evaluation mitzuwirken. Die Beratung wird mit bis zu 75,00 Euro bezuschusst.
- (2) Vor einem geförderten EnergieCheck darf mit aktuellen geplanten energetischen Sanierungsmaßnahmen beim baulichen Wärmeschutz oder bei der Haustechnik noch nicht begonnen worden sein.

§ 8

Projekten von Schulen, Kindertagesstätten und Vereinen

- (1) Schulen, Kitas und Vereine, die mit Projekten ihre Schüler*innen bzw. ihre Mitglieder für ökologische Themen sensibilisieren, indem sie entsprechende Projekte in ihren Schul- oder KITA-alltag integrieren und wichtige Inhalte im Unterricht oder der Vereinsarbeit aufgreifen, können hierzu jährlich mit einem Betrag von maximal 250,00 Euro zu den Projektkosten gefördert werden.
- (2) Abweichend von § 1 ist in diesen Fällen die Antragstellung auch durch juristische Personen mit Sitz in der Samtgemeinde Hesel möglich.

§ 9

Antragsverfahren

- (1) Förderungen für geplante Maßnahmen nach dieser Richtlinie können schriftlich oder elektronisch bei der Samtgemeinde Hesel beantragt werden. Dem Antrag sind Kostenvoranschläge oder geeignete vergleichbare Nachweise beizufügen.
- (2) Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Eine nachträgliche Bewilligung von Förderungen für bereits begonnene Maßnahmen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Förderung wird nach Vorlage eines Verwendungsnachweises als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.